

Antrag auf Belegung der SKV-Halle (Schillerstr. 15, 74379 Ingersheim)

Antragstellende Person

Verein / Firma	Anschrift
Kontaktperson	Telefon, E-Mail
Bezeichnung der Veranstaltung	

Angaben der antragstellenden Person	
Räumlichkeit (Hallen, Nebenräume, ...)	
Veranstaltungen	Halle, einschließlich Gaststätte und Galerie Gaststätte allein Galerie allein Halle allein
Zusätzliche Nutzung	Thekenbenutzung nur für Getränke Küchenbenutzung (inkl. Theke) Benutzung der Lautsprecheranlage/ Bühneneinrichtung
Training/Übungsstunden	
Aufbau – Datum	von – bis (Uhrzeit)
Veranstaltungsdatum/ Trainingsdatum	von – bis (Uhrzeit)
Abbau - Datum	von – bis (Uhrzeit)

Inhalt/Art/Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)	
Eintrittsgeld	Ja Nein
Erwartete Personenanzahl	Besucherzahl Anzahl Mitwirkende
Sanitäter/Ersthelfer vorhanden	Ja Nein
Ordnerdienst vorhanden	Ja Nein
Bestuhlung	Ja Nein Art der Bestuhlung (Falls Bestuhlung vorhanden) Tischbestuhlung Reihenbestuhlung
Saaldekoration/Foyerdekoration Aufhängungen an der Decke (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, ...)	Ja Nein Schwerentflammbar bzw. nicht brennbar nach DIN 4102 Ja Nein
Bewirtschaftung	Ja Nein Verkauf von Speisen und Getränken Ja Nein
Künstlergarderoben	Ja Nein Anzahl
Brandsicherheitswache vorhanden?	Ja Nein

Inhalt/Art/Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)	
Bühnenaufbauten	Ja Nein Welcher Art? Schwerentflammbar bzw. nicht brennbar nach DIN 4102 Ja Nein
Benutzung der vorhandenen Bühne	Ja Nein
Bühnentechnik mit Bedienung zusätzlicher Bühnentechnik	Ja Nein
Zusätzliche Bühne	Ja Nein Größenangabe in Meter Breite Tiefe Höhe
Rauch / Nebelmaschine	Ja Nein Welcher Art?
Stromversorgung / bedarf	Schuko-Anschluss CEE - Anschluss
Wie viel Gewicht wird an die Bühnenzüge gehängt?	
Benutzung der Beleuchtungsanlage?	Ja Nein Zusätzliche Beleuchtung vorhanden? Ja Nein Welcher Art?
Eigene Beschallungsanlage	Ja Nein Welcher Art?
Eigene Videotechnik	Ja Nein Welcher Art?
Sollen eigene Traversen aufgebaut werden?	Ja Nein Gewicht?
Einbezug der Außenflächen?	Ja Nein Beschreibung (inwiefern?)

Die Rechnung über das endgültige Benutzungsentgelt wird aufgrund der tatsächlichen Belegung nach der Entgeltordnung für kulturelle und sonstige Veranstaltungen erstellt. Alle Preise sowie Nutzungsentgelte sind auf der Seite 3 – Anlage – Nutzungsentgelte zu entnehmen.

Der Betreiber/ Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache und einen Verantwortlichen nach §39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern. Der Veranstalter/Antragsteller, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist auf seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung hingewiesen worden und erkennt diese an. Außerdem versichert er, dass alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der Unfallverhütungsvorschriften und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten werden. Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Erklärung:

Ein Merkblatt zu den Vorschriften über die Benutzung der SKV-Halle wurde mir ausgehändigt. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Benutzungsordnung der SKV-Halle bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim, bzw. im Internet unter www.ingersheim.de eingesehen werden kann. Insbesondere ist mir bekannt, dass die Halle dem Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister/oder dessen Vertretung) wieder abgestuhlt und besenrein zu übergeben ist. Die Übergabe erfolgt nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. dessen Vertretung. Die Toiletten sind ebenfalls zu reinigen. Putzmittel werden vom Hausmeister gestellt.

Die antragstellende Person ist über die Mietbedingungen und Benutzungsbestimmungen (s. Seite 3- 5) informiert und erkennt diese an.

Datum und Unterschrift der antragstellenden Person - (nicht nötig, wenn Antrag digital ausgefüllt und eingereicht wird)

Die Belegung wird genehmigt:

Datum Unterschrift Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Anlage – Entgeltordnung

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage usw. der Hallen werden benutzungsentgelte entsprechend der nachstehenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind im §3 festgelegt:

2. Das Benutzungsentgelt wird erhoben als

- Normales Benutzungsentgelt für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien.
- Erhöhtes Benutzungsentgelt für private Kurse und Veranstaltungen soweit in jeweiliger Räumlichkeit gesondert zugelassen

3. Das normale Entgelt wird festgesetzt bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien. Das erhöhte Entgelt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere für private Veranstaltungen. Sofern bei einer Räumlichkeit kein erhöhtes Entgelt aufgeführt ist, ist diese Räumlichkeit auch nicht für private Veranstaltungen nutzbar. Als private Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen von einzelnen Vereinsmitgliedern. Eine Anmeldung einer privaten Veranstaltung über einen Verein ist nicht zulässig.

4. Veranstaltungen folgender Veranstalter sind grundsätzlich befreit vom Entgelt,

- Gemeindeverwaltung Ingersheim,
- Feuerwehr Ingersheim,
- Schillerschule Ingersheim,
- Kindergärten der Gemeinde Ingersheim

5. Das Entgelt wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Tag erhoben.

§3 Höhe des Benutzungsentgeltes (netto)

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

1. SKV-Halle

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für die SKV-Halle bei Veranstaltungen:

	Normal	Erhöht
Halle einschl. Gaststätte und Galerie	87 Euro / Tag	218 Euro / Tag
Gaststätte allein	43 Euro / Tag	109 Euro / Tag
Galerie allein	37 Euro / Tag	93 Euro / Tag
Halle allein	49 Euro / Tag	124 Euro / Tag

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

	Normal	Erhöht
Thekenbenutzung nur für Getränke	24 Euro / Tag	62 Euro / Tag
Küchenbenutzung (inkl. Theke)	93 Euro / Tag	234 Euro / Tag
Benutzung der Lautsprecheranlage/Bühneneinrichtung	24 Euro / Tag	62 Euro / Tag

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für die SKV-Halle bei Training/ Übungsstunden

	Normal	Erhöht
Halle einschl. Gaststätte und Galerie	1,45 Euro / Stunde	-
Gaststätte allein	3,22 Euro / Stunde	-

Anlage – Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

§ 31 VstättVO

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 VstättVO

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

§ 33 VstättVO

- 1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (3) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- (4) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 35 VstättVO

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung.

§ 40 VstättVO

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- (2) Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen oder bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100qm und nicht mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Anlage – Überlassungsbedingungen & Vorschriften zur Benutzung der SKV-Halle

1. Aus Feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen ist die zulässige Zahl der Besucher im Hallenraum (ohne Gaststätte und Galerie) wie folgt begrenzt:
 - a. bei Bestuhlung mit Tisch: 210 Personen
 - b. bei Bestuhlung ohne Tisch: 400 PersonenDer Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
2. Für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Hallenübergabe und der Hallenbenutzung entstehen, ist Hausmeister Albrecht Spahlinger. Herr Spahlinger ist unter der Rufnummer: 07142/20262 oder 0171/9197449 erreichbar. Den Anweisungen des Hausmeisters sind in jedem Fall Folge zu leisten. In allen anderen Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Hellmann von der Gemeinde Ingersheim (07142/9745-22)
3. Die Benutzung der Küche und der Theke sind mit Herrn Spahlinger zu regeln. Er nimmt auch nach Abschluss der Veranstaltung alle Einrichtungsgegenstände, die in der Küche und der Theke benützt werden, wieder ab. Fehlende Gegenstände (Geschirr etc.) sind durch die Nutzer zu entschädigen.
4. Die Räumlichkeiten können erst nach Absprache mit dem Hausmeister zur Aufstellung der Dekoration usw. übernommen werden.
5. Die von der Gemeinde Ingersheim abgeschlossene Garderobenversicherung haftet nur dann, wenn für eine Bewachung der Garderobe durch Personal gesorgt ist und wenn Garderobenmarken ausgegeben werden.
6. Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein dem Hausmeister zu übergeben. Küche und Toiletten sind ganz zu reinigen. Putzmittel werden vom Hausmeister zur Verfügung gestellt.
7. Sämtliche Getränke und Speisen sind alsbald nach der Veranstaltung aus der Halle zu entfernen.
8. Der Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleiter haftet für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung. Er übt das Hausrecht in Vertretung der Gemeinde Ingersheim aus. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Halle in der Nacht nach der Veranstaltung abgeschlossen und dass das Licht gelöscht wird.
9. Die Räumlichkeiten sind nach Absprache mit dem Hausmeister wieder zu übergeben.
10. Bei Musikunterhaltung ist darauf zu achten, dass die Bewohner im näheren Bereich der Halle nicht mehr als unbedingt notwendig belästigt werden. **Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass die Nachbarschaft rings um die Halle in ihrer Nachtruhe nicht gestört wird.**
11. Die Bühnentechnik darf nur von einem in die Technik eingewiesenen Vereinsmitglied bedient werden. Steht ein solches nicht zur Verfügung, kann eine Bedienung gegen Kostenersatz vermittelt werden.
12. Die beiliegende Gebührenrechnung ist vom Antragsteller der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu begleichen.

Ingersheim, den 26.08.2024
Bürgermeisteramt